

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 294 „ZOB Bahnhof“ im Stadtteil Horrem

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 09.09.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 294 „ZOB Bahnhof“ im Stadtteil Horrem gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes HO 294 / 1. Änderung „ZOB Bahnhof“ liegt im Zentrum des Stadtteils Horrem südlich der Bahnlinie Köln-Aachen. Den Kern des Plangebietes bildet der Bahnhofvorplatz, die Josef-Bitschnau-Straße sowie angrenzende Flächen.

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Ziel des Bebauungsplanes HO 294 / 1. Änderung „ZOB Bahnhof“ ist es auf den derzeit unbebauten Flächen westlich des Bahnhofvorplatzes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen zentralen Omnibusbahnhofs zu schaffen sowie unter Beibehaltung der städtebaulichen Grundkonzeption auf die Anlegung von großflächigem Einzelhandel zu verzichten.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 294 „ZOB Bahnhof“ in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 294 „ZOB Bahnhof“ und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB liegen im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 228, während der Öffnungszeiten (Mo – Mi von 8.00 – 12.15 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Do von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.30 Uhr und Fr von 08.00 – 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 09.10.2008

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

